

## **Studienordnung für das Weiterbildende Studium Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Inhalte des Weiterbildenden Studiums
- § 3 Weiterbildungsausschuss
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Besondere Eignung
- § 6 Entscheidung über Zugang
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren
- § 9 Dauer und Umfang des Weiterbildenden Studiums
- § 10 Theoretische Ausbildung
- § 11 Praktische Tätigkeit
- § 12 Praktische Ausbildung
- § 13 Selbsterfahrung
- § 14 Erfolgreicher Abschluss des Weiterbildenden Studiums
- § 15 Unterbrechung des Weiterbildenden Studiums, Anrechnung anderer Ausbildungen
- § 16 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Zulassungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz-PsychThG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) in der jeweils geltenden Fassung das Weiterbildende Studium Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld.

(2) Das Weiterbildende Studium wird von der Abteilung Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld als Träger des Weiterbildenden Studiums in Kooperation mit Einrichtungen des Weiterbildungsverbundes durchgeführt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Kooperationsverträgen.

### **§ 2 Ziel und Inhalte des Weiterbildenden Studiums**

(1) Ziel des Weiterbildenden Studiums ist die Vermittlung der Ausbildungsinhalte gemäß § 5 PsychThG in Verbindung mit der KJPsychTh-APrV,

die erforderlich sind, um zur staatlichen Prüfung zugelassen werden zu können. Nach erfolgreicher staatlicher Prüfung können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Antrag auf Approbation stellen.

(2) Das Weiterbildende Studium besteht aus den Abschnitten *theoretische Ausbildung, praktische Tätigkeit, praktische Ausbildung* und *Selbsterfahrung*. Das Weiterbildende Studium vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um

1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie in Kindes- und Jugendalter indiziert ist, und
2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Kindes oder Jugendlichen auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können.

(3) Das Weiterbildende Studium vermittelt Kompetenzen im Sinne des Absatzes 2 mit dem Schwerpunkt Verhaltenstherapie.

### **§ 3 Weiterbildungsausschuss**

(1) Der Weiterbildungsausschuss ist für die Aufgaben nach dieser Ordnung zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über den Zugang und die Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Weiterbildenden Studium,
- b) Koordination der verschiedenen Ausbildungsteile nach § 1 Abs. 3 KJPsychTh-APrV,
- c) inhaltliche und organisatorische Planung des Lehrveranstaltungsangebots,
- d) Bestellung von Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern,
- e) Aufnahme von stationären und ambulanten Einrichtungen in den Weiterbildungsverbund
- f) Dem Ausschuss gehören an mit Stimmrecht
  - a. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klinische Kinder- und Jugendlichenpsychologie und Psychotherapie der Universität Bielefeld
  - b. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Bielefeld
  - c. die klinische Leiterin oder der klinische Leiter der Hochschulambulanz für Kinder und Jugendliche der Universität Bielefeld und mit beratender Stimme
  - d. die organisatorische Leiterin oder der organisatorische Leiter der Ausbildungsambulanz der Universität Bielefeld

- e. die klinische Leiterin oder der klinische Leiter der Ausbildungsambulanz der Universität Bielefeld
- f. eine Supervisorin oder ein Supervisor, die oder der aus und von der Gruppe der tätigen Supervisorinnen oder Supervisoren gewählt wird,
- g. eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an dem Weiterbildenden Studium aus der jeweils ältesten Weiterbildungsgruppe, die oder der von den Gruppenmitgliedern dieser Gruppe gewählt wird.

Der Weiterbildungsausschuss kann weitere Personen beratend hinzuziehen. Er wählt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(2) Der Weiterbildungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses delegieren.

(3) Der Weiterbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und bei deren oder dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(4) Die Sitzungen des Weiterbildungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 4

##### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Weiterbildenden Studium erhält, wer die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG nachweist, wobei in den Studiengängen Psychologie, Pädagogik und Sozialpädagogik mindestens ein Diplom- oder Masterabschluss vorliegen muss.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildenden Studium ist ein Ausbildungsplatz für die praktische Tätigkeit in einer der stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen des Weiterbildungsverbundes. In Ausnahmefällen können Bewerber Zugang erhalten, die einen Ausbildungsplatz für die praktische Tätigkeit in einer stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung außerhalb des Weiterbildungsverbundes nachweisen, die den Anforderungen nach § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KJPsychTh-APrV entspricht. Diese Arbeitsplätze werden von der jeweiligen Einrichtung vergeben. Kann diese Voraussetzung noch nicht mit der Bewerbung für das Weiterbildende Studium nachgewiesen werden, ist sie bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen. Der Zugang wird in diesem Fall unter Vorbehalt gewährt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, müssen allgemeinen deutschen Sprachkenntnisse durch Prüfungszeugnisse, die zumindest den Anforderungen der Stufe B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) oder einem gleichwertigen Sprachniveau entsprechen nachweisen.

(4) Voraussetzung für den Zugang ist ferner die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Weiterbildende Studium, welche nach Maßgabe des § 5 festgestellt wird.

(5) Mit der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ausgefüllter Antrag auf Teilnahme am Weiterbildenden Studium,
- b) tabellarischer Lebenslauf mit Foto,
- c) Studienabschlusszeugnis und -urkunde in beglaubigter Kopie,
- d) ggf. Nachweis über einschlägige Zusatzqualifikationen in beglaubigter Kopie,
- e) Nachweis über einen Ausbildungsplatz im Sinne des Absatzes 2,
- f) ggf. Nachweis nach Absatz 3,
- g) Nachweis über die Zahlung einer einmaligen Gebühr für die Teilnahme am Auswahlgespräch.

(6) Der Antrag auf Teilnahme am Weiterbildenden Studium muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der oder dem Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses fristgerecht eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Fristen werden vom Weiterbildungsausschuss festgelegt und rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Ausbildungsplätze des betreffenden Zulassungstermins.

#### § 5

##### Besondere Eignung

(1) Die besondere Eignung für das Weiterbildende Studium wird über eine Vorauswahl anhand der eingereichten schriftlichen Unterlagen (erste Stufe) und über ein Auswahlgespräch (zweite Stufe) festgestellt.

(2) In der ersten Stufe werden für die Bewerberinnen und Bewerber folgende Punkte vergeben:

- a) Abschlussnote: "sehr gut": 4 Punkte, "gut": 3 Punkte, "befriedigend": 2 Punkte, „ausreichend“: 1 Punkt
- b) Einschlägige Berufserfahrung nach dem Studium: maximal 2 Punkte (2 Punkte entsprechen mindestens einjährige Tätigkeit im Bereich Klinische Kinder- und Jugendlichenpsychologie, Klinische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie, 1 Punkt mindestens halbjährige Tätigkeit im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychologie/-psychotherapie oder -psychiatrie oder mindestens einjährige Tätigkeit im Bereich der klinischen Psychologie, Psychotherapie oder Psychiatrie)
- c) Studienbegleitende Berufserfahrung: maximal 2 Punkte (Praktikum von mindestens 225 Stunden

im Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutischen/-psychiatrischen Bereich: 1 Punkt, Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer im Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutischen/-psychiatrischen Bereich: 1 Punkt )

Zugangsvoraussetzung ist das Erreichen von mindestens 4 Punkten oder von mindestens 3 Punkten über die Abschlussnote. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber diese Voraussetzung nicht, so findet ein Auswahlgespräch nicht mehr statt.

(3) Die zweite Stufe besteht aus einem dreißigminütigen, strukturierten Auswahlgespräch, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber ihr bzw. sein besonderes Interesse und ihre bzw. seine genügende Befähigung zur Ausübung der Kinder- und Jugendlichen-psychotherapie nachzuweisen hat. Dabei werden insbesondere überprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über Empathie, Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenzen (zum Beispiel „Umgang mit Bewertung des eigenen Verhaltens“) verfügt. Der Weiterbildungsausschuss legt Termin und Ort des Gesprächs fest. Für die Durchführung des Auswahlgesprächs bestimmt er mindestens zwei Personen (Gesprächsleiter und Beisitzer). Für das Auswahlgespräch werden Punkte von 0 bis 4 vergeben. Um Zugang zum Weiterbildenden Studium zu erhalten muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 2 Punkte im Auswahlgespräch erzielen. Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Beurteilung der persönlichen Eignung festgehalten wird.

### **§ 6**

#### **Entscheidung über Zugang**

(1) Der Weiterbildungsausschuss prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß den §§ 4,5 erfüllt. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht oder wird der Antrag auf Teilnahme am Weiterbildenden Studium nicht innerhalb der in § 4 Abs. 6 vorgegebenen Frist eingereicht, so ist der Zugang zu versagen. Wird der Antrag nicht mit sämtlichen nach § 4 Abs. 5 erforderlichen Unterlagen eingereicht, so kann der Zugang unter Vorbehalt gewährt oder versagt werden. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, so ist der Zugang zu gewähren.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 trifft der Weiterbildungsausschuss.

### **§ 7**

#### **Zulassungsverfahren**

(1) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze übersteigt, wird eine Reihenfolge anhand der nach § 5 Abs. 2 und 3 insgesamt erreichten Punktzahl gebildet. Die Zulassung erfolgt nach dieser Reihenfolge. Bei gleichem Punktestand geben die in dem Auswahlgespräch erzielten Punkte den Ausschlag.

Bei dann noch gegebener Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Weiterbildungsausschuss entscheidet nach den vorgenannten Kriterien über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Weiterbildenden Studium. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Sofern zugelassene Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz nicht annehmen oder von einem angenommenen Studienplatz zurückgetreten sind, können entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 1 weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies vor dem jeweiligen Studienbeginn noch möglich ist.

### **§ 8**

#### **Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren**

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Weiterbildenden Studium sind Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie haben eine besondere Gasthöregebühr zu entrichten.

(2) Die Gasthöregebühr wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft von der Kanzlerin oder dem Kanzler festgesetzt.

(3) Die Hochschule kann das Weiterbildende Studium gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 HG auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Falle sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

### **§ 9**

#### **Dauer und Umfang des Weiterbildenden Studiums**

(1) Die Dauer des Weiterbildenden Studiums beträgt mindestens sechs Semester (3 Jahre).

(2) Das Weiterbildende Studium umfasst mindestens 4.200 Stunden und besteht aus:

- a) der theoretischen Ausbildung (§ 10) im Umfang von
  - I. mindestens 600 Stunden in den regulären Lehrveranstaltungen,
  - II. 200 Stunden Vertiefung der Ausbildungsinhalte im angeleiteten Selbststudium,
  - III. mindestens 200 Stunden Literaturstudium zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie zur Vertiefung und Erweiterung des theoretisch-methodischen Wissens in selbstorganisierten Kleingruppen
  - IV. Lehrpraktische Übungen zum Erwerb didaktischer Fähigkeiten zur Vermittlung klinisch-psychologischen Wissens an Dritte (maximal 100 Stunden)
  - V. Teilnahme an Kongressen oder Workshops mit dem Schwerpunkt Verhaltenstherapie (maximal 50 Stunden)
- b) der praktischen Tätigkeit Teil 1 (§ 11 Abs. 1) im Umfang von mindestens 1.200 Stunden,

- c) der praktischen Tätigkeit Teil 2 (§ 11 Abs. 2) im Umfang von mindestens 600 Stunden,
- d) der praktischen Ausbildung (§ 12) im Umfang von
  - I. mindestens 600 Behandlungsstunden
  - II. 150 Supervisionsstunden, davon mindestens 50 Stunden Einzelsupervision
  - III. mindestens 200 Intervisionsstunden in selbstorganisierten Kleingruppen
- e) der Selbsterfahrung (§ 13) im Umfang von mindestens 120 Stunden.
- f) Die verbleibenden Ausbildungsstunden dienen der Vertiefung und individuellen Schwerpunktsetzung. Dies kann folgende Inhalte umfassen: Zusätzliche, über die geforderte Mindestzahl hinausgehende Stunden der praktischen Tätigkeit gemäß § 11 (maximal 250 Stunden)
  - I. zusätzliche, über die geforderte Mindestzahl hinausgehende Stunden der praktischen Ausbildung gemäß § 12 einschließlich Supervision mit durchschnittlich einer Supervisionsstunde auf vier Therapie-sitzungen (insgesamt maximal 150 Stunden)

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen ein Weiterbildungsbuch, in dem die Teilnahme an Veranstaltungen und anderen Studienleistungen der theoretischen Ausbildung, der praktischen Tätigkeit und der praktischen Ausbildung sowie der Selbsterfahrung belegt werden. Zusätzliche Ausbildungsteile werden ebenfalls im Weiterbildungsbuch dokumentiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsteilen zu sorgen.

## **§ 10 Theoretische Ausbildung**

(1) Die theoretische Ausbildung dient in erster Linie der Vermittlung und Vertiefung psychotherapeutischen Wissens und dem Üben diagnostischer und therapeutischer Fertigkeiten, zusätzlich auch der Anleitung zur praktischen Tätigkeit. Sie umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KJPsychTh-APrV sowohl Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit als auch vertieftes Spezialwissen in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Verhaltenstherapie einschließlich kognitiver Verfahren.

(2) Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen an der Ausbildungsstätte oder an einer kooperierenden Einrichtung statt.

(3) Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung wird im Weiterbildungsbuch und ggf. durch gesonderte Bescheinigungen bestätigt.

## **§ 11 Praktische Tätigkeit**

(1) Die praktische Tätigkeit Teil 1 findet an den kooperierenden kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtungen statt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 S.1 Nr. 1 KJPsychTh-APrV erfüllen. Die praktische Tätigkeit in einer Einrichtung außerhalb des Weiterbildungsverbundes kann angerechnet werden, sofern die Einrichtung den Anforderungen des § 2 Abs. 2 S.1 Nr. 1 KJPsychTh-APrV entspricht.

(2) Die praktische Tätigkeit Teil 2 findet an den kooperierenden von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtungen statt, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dienen. Die praktische Tätigkeit in einer Einrichtung außerhalb des Weiterbildungsverbundes kann angerechnet werden, sofern die Einrichtung den Anforderungen des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KJPsychTH-APrV entspricht.

(3) Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(4) In der Regel ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zunächst in einer ambulanten Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 S.1 Nr. 2 KJPsychTh-APrV im Umfang von in der Regel 600 Stunden und anschließend in einer stationären psychiatrischen Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der KJPsychTh-APrV im Umfang von mindestens 1200 Stunden tätig.

(5) Während der praktischen Tätigkeit Teil 2 muss die Teilnehmerin oder der Teilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen (Patienten) beteiligt werden.

(6) Die Absolvierung der praktischen Tätigkeit wird durch entsprechende Bescheinigungen bestätigt.

## **§ 12 Praktische Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt gemäß § 4 KJPsychTh-APrV durch eigene psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision. Sie findet in einer Einrichtung des Weiterbildungsverbundes statt. Bei der praktischen Ausbildung werden theoretisches und empirisches Wissen, methodische Kenntnisse sowie praktische und persönliche Erfahrungen zur Lösung der konkreten diagnostischen und therapeutischen Aufgaben integriert.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens 10 Patientenbehandlungen sowie

mindestens 150 Supervisionsstunden. Mindestens 50 der Supervisionsstunden sind als Einzelsupervision abzuleisten.

(3) Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisorinnen oder Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden gleichmäßig zu verteilen. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmern bestehen.

(4) Die Supervisorinnen und Supervisoren werden vom Weiterbildungsausschuss anerkannt und mit der Durchführung der Supervision beauftragt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin oder als Supervisor ergeben sich aus § 4 Abs. 3 bzw. Abs. 4 KJPsychTh-APrV.

(5) Zur Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung findet für die Supervisorinnen und Supervisoren regelmäßig ein Supervisorenkolloquium statt.

(6) Die Teilnahme an der praktischen Ausbildung wird von der Supervisorin oder dem Supervisor festgehalten und im Weiterbildungsbuch und durch gesonderte Bescheinigungen bestätigt. Es sind mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Der Weiterbildungsausschuss entscheidet darüber, ob er die Falldarstellungen als Prüfungsfall annimmt. Zu diesem Zweck bestellt er Dozentinnen bzw. Dozenten oder Supervisorinnen bzw. Supervisoren, die die Falldarstellungen beurteilen. Nicht angenommene Falldarstellungen können bis zu zweimal überarbeitet oder durch andere Falldarstellungen ersetzt werden.

### **§ 13 Selbsterfahrung**

(1) Selbsterfahrung als Teil der psychotherapeutischen Qualifikation hat zum Ziel, den Therapeuten oder die Therapeutin für nicht therapiegerechte und nicht falladäquate Einflussnahmen auf den Patienten oder die Patientin zu sensibilisieren.

(2) Die Selbsterfahrung findet unter Anleitung von anerkannten Selbsterfahrungsleitern und Selbsterfahrungsleiterinnen statt, die als Supervisorinnen oder Supervisoren nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 der KJPsychTh-APrV vom Weiterbildungsausschuss anerkannt sind und zu denen der Ausbildungsteilnehmer bzw. die Ausbildungsteilnehmerin keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat sowie nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht.

(3) Die Selbsterfahrungsleiter und Selbsterfahrungsleiterinnen werden vom Weiterbildungsausschuss beauftragt.

(4) Die Selbsterfahrung mit Selbsterfahrungsleiter oder Selbsterfahrungsleiterin umfasst insgesamt mindestens 120 Stunden.

(5) Die Selbsterfahrung umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Auseinandersetzung mit der Therapeutenrolle
- b) Eigene biografische Einflüsse auf die therapeutische Tätigkeit
- c) Reflexion der eigenen Entwicklung als Therapeut
- d) Persönliche Beteiligung am Therapiegeschehen
- e) Gruppendynamische Selbsterfahrung
- f) Abhängigkeit von Kontextbedingungen der Praxiseinrichtung

(6) Die Teilnahme an der Selbsterfahrung wird in Teilnehmerlisten festgehalten und im Weiterbildungsbuch bestätigt.

### **§ 14 Erfolgreicher Abschluss des Weiterbildenden Studiums**

(1) Nach Abschluss des Weiterbildenden Studiums erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums. Diese Bescheinigung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung. Die Einzelheiten zur Abschlussprüfung ergeben sich aus den §§ 7ff. KJPsychTh-APrV.

(2) Voraussetzung für die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums sind:

- a) Nachweis über das Absolvieren der theoretischen Ausbildung im Sinne des § 9 Abs. 2 Buchstabe a) in Verbindung mit § 10.
- b) Nachweise über die praktische Tätigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 Buchstabe b und c in Verbindung mit § 11. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen der jeweiligen Einrichtung über den Umfang der stationären praktischen Tätigkeit in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik/Abteilung (Praktische Tätigkeit Teil 1) sowie der ambulanten praktischen Tätigkeit in einer anerkannten psychotherapeutischen Einrichtung (Praktische Tätigkeit Teil 2).
- c) Nachweise über die Teilnahme an der praktischen Ausbildung im Sinne des § 9 Abs. 2 Buchstabe d in Verbindung mit § 12. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen der Supervisorinnen oder Supervisoren über den Umfang der therapeutischen Tätigkeit unter Supervision, die regelmäßige Bestätigung der abgeleiteten Supervisionsstunden im Weiterbildungsbuch sowie durch die Vorlage von sechs vom Weiterbildungsausschuss angenommenen Falldarstellungen.
- d) Nachweis über den Besuch der Veranstaltungen zur Selbsterfahrung im Sinne des § 9 Abs. 2 Buchstabe e in Verbindung mit § 13. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in Teilnehmerlisten und Belege im Weiterbildungsbuch.
- e) Nachweis über das Absolvieren der verbleibenden Ausbildungsstunden im Sinne des § 9 Abs. 2 Buchstabe f.

### **§ 15**

**Unterbrechung des Weiterbildenden Studiums,  
Anrechnung anderer Ausbildungen**

Für die Unterbrechung des Weiterbildenden Studiums und die Anrechnung anderer Ausbildungen gilt § 6 KJPsychTh-APrV.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses der Abteilung Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 4. Mai 2011.

Bielefeld, den 20. Juni 2011

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer